

**Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von
Rassendiskriminierung**

**Ausschuss zur Beseitigung
jeder Form von
Rassendiskriminierung
73. Sitzungsperiode
28. Juli - 15. August 2008**

**PRÜFUNG DER VON DEN VERTRAGSSTAATEN GEMÄSS ARTIKEL 9 DES
ÜBEREINKOMMENS ÜBERMITTELTEN BERICHTE**

**Abschließende Bemerkungen des Ausschusses
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

ÖSTERREICH

1. Der Ausschuss prüfte den 15., 16. und 17. von Österreich als ein Dokument vorgelegten periodischen Bericht (CERD/C/AUT/17) anlässlich seiner 1890. und 1891. Sitzung (CERD/C/SR.1890 and CERD/C/SR.1891) am 7. und 8. August 2008 und verabschiedete anlässlich seiner 1900. Sitzung (CERD/C/SR.1900) am 14. August 2008 folgende Abschließenden Bemerkungen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage der verbundenen 15. bis 17. periodischen Berichte des Vertragsstaats, die entsprechend der Richtlinien für Berichte vorbereitet wurden und auf jene Themen eingehen, die der Ausschuss in seinen früheren Abschließenden Bemerkungen aufgegriffen hat. Der Ausschuss würdigt den offenen Dialog mit der Delegation und die umfassenden, eingehenden, schriftlichen und mündlichen Antworten auf die „List of Issues“ und auf die vielfältigen Fragen der Ausschussmitglieder.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüßt die Novellen zum Gleichbehandlungsgesetz, durch die der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung erweitert und zur Prüfung von Beschwerden über behauptete Diskriminierung neue Institutionen und Mechanismen eingerichtet wurden.

4. Der Ausschuss begrüßt das Grundversorgungsgesetz 2005 sowie die Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz über die Grundversorgung von Asylwerbern (Grundversorgungsvereinbarung), durch die die notwendige Bereitstellung von Dienstleistungen (services) für Asylwerber sichergestellt wird. Der Ausschuss begrüßt auch die in diesem Zusammenhang zwischen Bund und Ländern geschlossene Vereinbarung.

5. Der Ausschuss begrüßt die Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, wonach neben Flüchtlingen auch Asylwerber unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, sofern sie ein Jahr lang den Status eines subsidiär Schutzberechtigten genossen haben.

6. Der Ausschuss begrüßt die Arbeit des Menschenrechtsbeirats bei Überwachung von Polizeiaktionen und bei der Beratung des Bundesministers für Inneres in menschenrechtlichen Belangen.

7. Der Ausschuss würdigt die Rekrutierungskampagne „Wien braucht Dich“, die das Ziel verfolgt, die Vielfalt in der Wiener Polizei und den Prozentsatz von PolizeibeamtInnen mit Migrationshintergrund in Wien mittel - und langfristig zu erhöhen.

8. Der Ausschuss würdigt die Good-Practice-Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfungen rassistischer Diskriminierung in Österreich, wie etwa die Wiener Integrations- und Diversitätspolitik und das Projekt „Betriebe ohne Rassismus“.

C. Anliegen und Empfehlungen

9. Der Ausschuss nimmt die Erklärungen unter Punkt 85 des Staatenberichts, wonach Hinweise auf die ethnische Zugehörigkeit und die Quantifizierung von Minderheiten von den Mitgliedern nationaler Minderheiten aufgrund historischer Traumata und persönlicher Ängste abgelehnt werden, zur Kenntnis, ist jedoch besorgt über geringe Menge an statistischen Daten und die Zersplitterung von Minderheiten über Bundesländer hinweg, die eine unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern derselben Minderheit zur Folge haben.

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat, wie in Art. 11 der revidierten Richtlinien für Berichte (CERD/C/2007/1) vorgesehen, Volkszählungen durchführt und Daten sammelt, um genaue Informationen über alle ethnischen Gruppen zu erhalten, die auf seinem Staatsgebiet leben. Zu diesem Zweck soll auch der Gebrauch von Muttersprachen, im Alltag übliche Sprachen oder sonstige Indikatoren für rassistische Diversität herangezogen werden und unter Wahrung der Privatsphäre und Anonymität der betroffenen Personen jede Information verwendet werden, die aus freiwillig durchgeführten, gezielten Sozialstudien abgeleitet werden können.

10. Der Ausschuss ist besorgt über die Unterscheidung in autochthone und andere Minderheiten. Außerdem ist der Ausschuss besorgt über die unterschiedliche Behandlung von Personen, die zu „autochthonen nationalen Minderheiten“ gehören, die in sogenannten „historisch Siedlungsgebieten“ leben, wie etwa die slowenische Minderheit in Kärnten oder Roma und die kroatische Minderheit im Burgenland,

sowie von Personen, die nicht in diesen Gebieten leben, wie etwa Slowenen außerhalb Kärntens und Roma und Kroaten außerhalb des Burgenlands. Der Ausschuss findet, dass diese Unterscheidungen zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen führen können. (Art. 1)

Im Lichte seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 14 (1993) zu Art. 1 (1) des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, Maßnahmen zu ergreifen, um die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Minderheitengruppen aufgrund ihres Wohnorts auf dem Staatsgebiet zu verhindern.

11. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass nicht alle Bundesländer des Vertragsstaats Bundesgesetze und Maßnahmen („measures“) vollständig umsetzen und dass die Bundesländer in unterschiedlichem Ausmaß Schutz vor rassistischer Diskriminierung gewähren. (Art. 2 (1))

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat als Bundesstaat die notwendigen rechtlichen und politischen Maßnahmen ergreift um sicherzustellen, dass alle Länder und Gemeinden die Gesetze und Entscheidungen beachten, die zur Umsetzung des Übereinkommens verabschiedet wurden.

12. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat rund 30 verschiedene Anti-Diskriminierungs-Gesetze verabschiedet hat, die verschiedene Aspekte des Übereinkommens abdecken, ist aber besorgt über die Zersplitterung und Komplexität dieses rechtlichen Rahmens, die sich aus den nach den einzelnen Anti-Diskriminierungs-Gesetzen unterschiedlichen Verfahrensarten und Institutionen ergeben. (Art. 2 (1))

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Effektivität der aktuellen Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung im Hinblick auf einen Harmonisierungsprozess einer Prüfung unterzieht. Gleichzeitig sollten die Bemühungen fortgeführt werden, zur umfassenden Umsetzung des Übereinkommens angemessene und verständliche Gesetze zu erlassen. Der Ausschuss empfiehlt weiters, dass der Vertragsstaat die Zivilgesellschaft einlädt, an diesem Prozess teilzuhaben.

13. Der Ausschuss begrüßt die im Jahr 2005 erfolgte Gründung der Gleichbehandlungsanwaltschaft für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt sowie der Gleichbehandlungsanwaltschaft für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen. Der Ausschuss ist jedoch besorgt über die beschränkten Ressourcen und die eingeschränkte Zuständigkeit des Gleichbehandlungsanwalts/der Gleichbehandlungsanwältin zur Dritrintervention in Gerichtsverfahren.

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die notwendigen Vorkehrungen trifft, um die Gleichbehandlungsanwaltschaften mit den personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, die zur angemessenen Beratung und Unterstützung von Diskriminierungsopfern

erforderlich sind, und um ihre Zuständigkeit auf die Einleitung und Beteiligung als Drittintervenient in Gerichtsverfahren auszuweiten.

14. Der Ausschuss bedauert die Verspätung bei Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 hinsichtlich der zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten (Slowenisch/Deutsch) und die damit einhergehende Verspätung bei der Gewährleistung des vollen Schutzes der slowenischen Minderheit. (Art. 2 (1))

Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, die Suche nach einer angemessenen Lösung zur Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2001 zu verstärken. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, im nächsten periodischen Bericht Informationen zum Fortschritt der Umsetzung der Entscheidung zur Verfügung zu stellen.

15. Der Ausschuss begrüßt, dass der Vertragsstaat derzeit sein Strafgesetzbuch, und insbesondere das in § 283 geregelte Delikt der Verhetzung einer Prüfung unterzieht. Gleichzeitig ist er jedoch besorgt über die restriktive Natur dieser Bestimmungen, die auf Handlungen beschränkt sind, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen und sich gegen Mitglieder ethnischer Gruppen richten.

Der Ausschuss regt an, die Überprüfung des Strafgesetzbuchs fortzuführen und den Anwendungsbereich des § 283 auf alle rassistisch diskriminierenden Handlungen gegen Personen auszuweiten, die einer gefährdeten Gruppe angehören, darunter auch ethnische Minderheiten, Migranten, Asylwerber und Fremde. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen soll auch nicht auf Fälle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit beschränkt sein, damit die Gewährleistungen des Art. 4 des Übereinkommens ihre volle Wirkung entfalten.

16. Der Ausschuss ist besorgt über die berichtete Fälle von Hassreden von Politikern, die auf Migranten, Asylwerber, Flüchtlinge, Personen afrikanischen Ursprungs und Mitglieder von Minderheiten abzielten. (Art. 4 (c))

Der Ausschuss ruft in Erinnerung, dass die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit besondere Pflichten und Verantwortungen mit sich bringt, darunter auch die Verpflichtung, keine rassistischen Ideen zu verbreiten. Er empfiehlt, dass der Vertragsstaat entschlossen Maßnahmen ergreift, um jeglicher Tendenz insbesondere von Politikern entgegenzuwirken, auf Personen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Herkunft und nationalem oder ethnischen Ursprung abzielen, sie deswegen zu stigmatisieren, mit Klischees zu belegen oder auszusondern (profiling), oder in der Politik rassistische Propaganda zu verwenden.

17. Der Ausschuss ist besorgt über berichtete Misshandlungsfälle mit Todesfolge, körperliche Übergriffe gegen Asylwerber durch Polizisten sowie die Länge der Schubhaft. (Art. 5 (b))

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, um Asylwerbern eine menschliche Behandlung

zukommen zu lassen, und die geeigneten Mittel ergreift, damit die Dauer der Schubhaft so weit wie möglich reduziert wird.

18. Der Ausschuss nimmt Kenntnis vom Erlass des Bundesministers für Inneres (2002) betreffend den Gebrauch nicht-diskriminierender Sprache und Formulierungen durch Exekutivorgane im Rahmen ihrer Arbeit, insbesondere wenn diese mit Personen fremden Ursprungs interagieren, sowie betreffend die Aufnahme der Menschenrechte in das Ausbildungsprogramm der Polizisten. Er ist jedoch besorgt über die berichteten Fälle von Misshandlungen, willkürlichen Kontrollen und sprachlichen Übergriffen von Polizisten gegen Ausländer, insbesondere gegen Asylwerber, Personen afrikanischer Herkunft sowie Roma.

Im Lichte seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 31 (2005) zur Verhütung rassistischer Diskriminierung in der Verwaltung und der Arbeitsweise des Strafgerichtswesens empfiehlt der Ausschuss nachdrücklich, dass der Vertragsstaat die notwendigen Schritte ergreift, um Befragungen, Festnahmen, Durchsuchungen und Verhöre zu unterbinden, die in der Erscheinung, Hautfarbe oder Zugehörigkeit einer rassistischen oder ethnischen Gruppe begründet sind, und jeglichem Profiling vorzubeugen. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat weiters, Misshandlungen von Ausländern durch Exekutivorgane streng zu bestrafen.

19. Der Ausschuss nimmt Berichte zu Kenntnis, wonach im Vertragsstaat noch keine wirksamen Kontroll-, und Monitoringmöglichkeiten vorhanden sind, um polizeiliche Übergriffe gegen Ausländer, Asylwerber und Personen afrikanischer Herkunft zu verhindern. (Art. 5 (b))

Der Ausschuss hält an der Empfehlung an den Vertragsstaat fest, die Einrichtung eines gänzlich unabhängigen Monitoringkörpers in Erwägung zu ziehen, ausgestattet mit der Kompetenz, Beschwerden über polizeiliches Fehlverhalten zu prüfen.

20. Der Ausschuss hält fest, dass die Anzahl an Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, viel geringer ist als die Zahl der in Österreich lebenden Immigranten sowie die Zahl der Staatsbürger mit Migrationshintergrund. Der Ausschuss hält außerdem fest, dass die im Übereinkommen festgelegten Rechte auf alle Personen anwendbar sind, die einer anderen Rasse angehören oder von unterschiedlicher ethnischer oder nationaler Herkunft sind, und bedauert den Mangel an Informationen zu deren Lebenssituation, darunter auch Informationen über ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. (Art. 5 (e))

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in Entsprechung der revidierten Richtlinien zur Berichterstattung (CERD/C/2007/1) in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Immigranten und Staatsbürgern mit Migrationshintergrund zur Verfügung stellt, insbesondere im Zusammenhang mit ihren Rechten auf Arbeit, auf Zugang zur Sozialversicherung, auf Bildungszugang und mit kulturellen Rechten.

21. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass im Vertragsstaat rassistisch diskriminierende Handlungen im Alltag, wie etwa in den Bereichen Beschäftigung, Wohnen, Bildung und Zugang zu öffentlichen Plätzen im österreichischen Recht nur als Delikte von untergeordneter Bedeutung angesehen werden. (Art. 5 (e))

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Gesetzgebung im Bereich rassistischer Diskriminierung im Hinblick darauf zu überprüfen, dass in Entsprechung von Art. 5 des Übereinkommens tatsächlich ein angemessener Schutz gegen Diskriminierungen von Personen besteht, die zu gefährdeten Gruppierungen, wie etwa ethnische Minderheiten, Immigranten und Asylwerber, gehören. Der Ausschuss empfiehlt weiters, dass der Vertragsstaat gemäß Art. 2 (2) des Übereinkommens besondere Maßnahmen mit dem Ziel in Erwägung zieht, dass diese Gruppierungen in den vollen und gleichen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen.

22. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte, wonach Minderheitengruppen bei der Erhaltung, dem Gebrauch und der Fortentwicklung ihrer Sprachen auf Schwierigkeiten treffen. (Art. 5 (e) (vi))

Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, unter anderem dadurch wirksame Maßnahmen zur Erhaltung der Sprache und Kultur von Minderheiten zu ergreifen, dass der Gebrauch ihrer Muttersprache in den Bereichen Bildung, öffentliche Verwaltung und Rechtsverfahren, in den Medien und durch Teilnahme am öffentlichen Leben in Entsprechung von Art. 7 des Staatsvertrags von Wien (1955) angeregt und gefördert wird.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat die maßgeblichen Gesetze und Bestimmung betreffend Volksgruppenbeiräte und ihre Struktur überprüft, um sicherzustellen, dass die aus nationalen Minderheiten bestehenden Mitglieder dieser Beiräte von den betreffenden Minderheiten frei gewählt werden. Weiters sollte sichergestellt werden, dass diese Beiräte einen tatsächlichen Dialogpartner für die unterschiedlichen Organe des Vertragsstaats darstellen.

23. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Personen afrikanischen und latein-amerikanischen Ursprungs sowie Roma häufig der Zugang zu für den öffentlichen Gebrauch vorgesehenen Orten verwehrt wird. Der Ausschuss ist auch besorgt über den Mangel an polizeilichen Maßnahmen und sowie das Fehlen öffentlicher Reaktionen auf diesen Umstand im Vertragsstaat. (Art. 5 (e) (f))

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat wirksame Maßnahmen ergreift um sicherzustellen, dass Personen, die zu Gruppen gehören, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, die gleichen Zugangsrechte zu Orten und Dienstleistungen genießen, die für den Gebrauch der Öffentlichkeit bestimmt sind. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat auch, Informationen über solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

24. Der Ausschuss hält fest, dass das neue Gleichbehandlungsgesetz des Vertragsstaats die Entschädigungsmöglichkeiten verbessert. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass sich für Opfer rassistischer Diskriminierung aufgrund der Komplexität der Beschwerdemechanismen und des gesetzlichen Rahmens der Zugang zu den maßgeblichen Verfahren schwierig darstellen kann. (Art. 6)

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Schritte setzt, um die Verfahren in solchen Fällen zu vereinfachen und die nationalen Bestimmungen über die Beweislast in zivilrechtlichen Angelegenheiten übereinkommenskonform auszudehnen. Weiters sollte sichergestellt werden, dass Beschwerden wegen rassistischer Diskriminierung gebührenfrei sind und erforderlichenfalls auch Verfahrenshilfe durch einen Rechtsbeistand angeboten wird.

25. Der Ausschuss bemerkt, dass die geringe Anzahl gerichtlicher Fälle von rassistischer Diskriminierung hinsichtlich der tatsächlichen Verbreitung von Problemen mit rassistischer Diskriminierung im Vertragsstaat irreführend sein könnte. (Art. 6)

Der Ausschuss ruft seine allgemeine Empfehlung Nr. 31 (2005) zur Verhütung rassistischer Diskriminierung in der Verwaltung und der Arbeitsweise des Strafgerichtswesens in Erinnerung, und erinnert den Vertragsstaat daran, dass das Fehlen oder eine lediglich geringe Anzahl von Beschwerden, strafgerichtlichen Verfolgungen und Verurteilungen wegen rassistisch diskriminierenden Handlungen nicht zwangsläufig positiv gesehen werden sollte. Der Vertragsstaat sollte untersuchen, ob diese Situation das Ergebnis unzureichender Informationen der Opfer über ihre Rechte sein könnte, oder die Angst der Opfer vor gesellschaftlicher Missbilligung und Repressalien, die Angst vor anfallenden Kosten wegen beschränkter Ressourcen sowie die Angst vor der Komplexität des gerichtlichen Verfahrens, das mangelnde Vertrauen in Polizei und gerichtliche Behörden, oder etwa das unzureichende Bewusstsein (level of awareness) der Behörden, die für Delikte im Zusammenhang mit Rassismus zuständig sind. Auf der Basis dieser Überprüfung sollte der Vertragsstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass mutmaßliche Opfer rassistischer Diskriminierung Zugang zu effektiven Rechtsmitteln haben.

26. Der Ausschuss hält fest, dass der Vertragsstaat mehrere Maßnahmen ergriffen hat, um Rassismus, die Verbreitung von Stereotypen und rassistischen Vorurteilen in den Medien zu bekämpfen, so zum Beispiel die Aufnahme des Verbots der Verhetzung in das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk. Dennoch ist der Ausschuss besorgt, dass manche Medien im Vertragsstaat dazu beitragen, eine feindliche und zurückweisende Atmosphäre gegenüber Ausländern zu schaffen. (Art. 7)

Der Vertragsstaat sollte Maßnahmen ergreifen, um Bildungs- und Medientraining-Kampagnen zu entwickeln, um die Öffentlichkeit über Leben, Gesellschaft und Kultur von Gruppen zu unterrichten, die vom Übereinkommen geschützt werden, dazu gehören ethnische Minderheiten, Immigranten und Personen afrikanischen Ursprungs. Die

Öffentlichkeit soll auch über die Bedeutung unterrichtet werden, durch Respekt der Menschenrechte und der kulturellen Identität aller Gruppen eine tolerante (inclusive) Gesellschaft zu bilden. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat außerdem, auf die Wiederbelebung der Kontrollmechanismen der Printmedien durch den Österreichischen Presserat hinzuarbeiten, der nach Informationen des Vertragsstaats derzeit nicht aktiv ist.

27. Der Ausschuss regt die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen durch den Vertragsstaat an.

28. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat bei der Umsetzung des Übereinkommens in nationales Recht die maßgeblichen Teile der Durban Deklaration und des im September 2001 im Rahmen der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz angenommenen Aktionsprogramms berücksichtigt, insbesondere was Art. 2 (7) des Übereinkommens betrifft. Der Ausschuss nimmt zu Kenntnis, dass der Vertragsstaat die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus beabsichtigt und empfiehlt dem Vertragsstaat, im Rahmen der Ausarbeitung alle oben angeführten Empfehlungen zu berücksichtigen und in den nächsten periodischen Bericht spezifische Informationen hinsichtlich eines solchen Plans sowie anderer Maßnahmen aufzunehmen, durch die die Durban Deklaration umgesetzt werden soll. Der Ausschuss regt außerdem an, der Vertragsstaat möge seine Bemühungen verstärken, sich im vorbereitenden Komitee für die Durban Review Konferenz sowie bei der Konferenz selbst 2009 aktiv zu beteiligen.

29. Der Ausschuss wiederholt seinen Aufruf an den Vertragsstaat, die Änderung von Art. 8 (6) des Übereinkommens, angenommen am 15. Jänner 1992 anlässlich des 14. Treffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens und unterstützt von der Generalversammlung durch Resolution 47/111, zu ratifizieren. In diesem Zusammenhang führt der Ausschuss Resolution 61/148 der Generalversammlung an, in der diese die Vertragsstaaten eindringlich auffordert, ihre nationalen Ratifikationsprozesse hinsichtlich der Änderung voranzutreiben und dem Generalsekretär prompt schriftlich die Zustimmung zur Änderung bekanntzugeben.

30. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Berichte des Vertragsstaats im Zeitpunkt der Einbringung für die Öffentlichkeit leicht verfügbar gemacht und dass die diesbezüglichen Bemerkungen des Ausschusses gleichermaßen in den offiziellen und nationalen Sprachen veröffentlicht werden.

31. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ein, sich im Rahmen der Vorbereitung des nächsten Staatenberichts breit gestreut mit Organisationen der Zivilgesellschaft zu beraten, die im Bereich des Menschenrechtsschutzes und insbesondere im Kampf gegen Rassendiskriminierung tätig sind.

32. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ein, das übliche Hauptdokument gemäß den harmonisierten Richtlinien über die Einbringung von Berichten nach Internationalen Menschenrechtsabkommen vorzulegen, insbesondere jenen über das Hauptdokument, das bei der 5. Inter-Komiteesitzung der Organe der Menschenrechtsabkommen im Juni 2006 angenommen wurde (HRI/GEN/2/Rev.4).

33. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat gemäß Art. 9 (1) des Übereinkommens und Art. 65 der novellierten Verfahrensregeln, nach Verabschiedung der vorliegenden Bemerkungen binnen Jahresfrist Informationen über das Follow-Up zu den obigen Absätzen 14, 17 und 23 zur Verfügung zu stellen.

34. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seinen 18., 19. und 20. periodischen Bericht als ein Dokument am 8. Juni 2011 vorlegt und dabei die Richtlinien für CERD-spezifische Dokumente (CERD/C/2007/1) berücksichtigt, die vom Ausschuss anlässlich seiner 71. Sitzung angenommen wurden. Der Bericht soll ein aktualisiertes Dokument sein und alle in diesen Abschließenden Bemerkungen angesprochenen Punkte aufgreifen.